

# Gemeinde Weilheim

Landkreis Waldshut



## Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Weilheim nach § 16 Feuerwehrgesetz (Feuerwehr-Entschädigungssatzung – FwES)

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Weilheim am **15.12.2025** folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr beschlossen:

### § 1 Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze, mit Ausnahme der Einsätze nach § 1 Absatz 2, auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für jede volle Stunde 12,50 Euro. Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seine Ansprüche nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.
- (2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 FwG auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung als Pauschale von 25,00 Euro pro Veranstaltung ersetzt.
- (3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich angeordneter Ruhezeiten) zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (4) Dauert ein Einsatz über vier Stunden, hat der Angehörige der Gemeindefeuerwehr Anspruch auf einen als Aufwandsentschädigung gewährten Erfrischungszuschuss (§ 16 Absatz 1 Satz 4 FwG) als Baraufwendung, soweit dieser nicht beim Einsatz in Naturalien gewährt wird.
- (5) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe als Aufwandsentschädigung ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstausfall nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

### § 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von 2,50 Euro jede volle Stunde gewährt. Entsteht neben den Auslagen tatsächlich ein Verdienstausfall, erhöht sich der Durchschnittssatz für diese Zeit um 12,50 Euro/Stunde.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der Aus- und Fortbildungsveranstaltung vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die

ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt.

(4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstausfall nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

### § 3 Zusätzliche Entschädigung

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

a) der Feuerwehrkommandant	1.020,00 Euro/Jahr
b) die Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten	
die gleichzeitig Abteilungskommandanten sind je	100,00 Euro/Jahr
ohne Abteilungskommando je	175,00 Euro/Jahr
c) die Abteilungskommandanten je	175,00 Euro/Jahr
d) die Stellvertreter der Abteilungskommandanten je	75,00 Euro/Jahr
e) der Jugendfeuerwehrwart	100,00 Euro/Jahr
f) der Stellvertreter des Jugendfeuerwehrwartes	50,00 Euro/Jahr

(2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als Aufwandsentschädigung:

a) der Feuerwehrkommandant	1.020,00 Euro/Jahr
b) die Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten	
die gleichzeitig Abteilungskommandanten sind je	100,00 Euro/Jahr
ohne Abteilungskommando je	175,00 Euro/Jahr
c) die Abteilungskommandanten je	175,00 Euro/Jahr
d) die Stellvertreter der Abteilungskommandanten je	75,00 Euro/Jahr
e) der Jugendfeuerwehrwart	100,00 Euro/Jahr
f) der Stellvertreter des Jugendfeuerwehrwartes	50,00 Euro/Jahr
g) der Leiter der Altersabteilung	100,00 Euro/Jahr
h) der Gesamtfeuerwehr-Gerätewart	200,00 Euro/Jahr
i) die Atemschutzgerätewarte (pro Person, max. 2 Personen)	200,00 Euro/Jahr
j) die Gerätewarte der Abteilung Ba./Rem.(pro Person, max. 2 Personen)	200,00 Euro/Jahr
k) die Gerätewarte der Abteilung Nöggenschwiel (pro Person, max. 2 Personen)	200,00 Euro/Jahr
l) die Gerätewarte der Abteilung Weilheim (pro Person, max. 2 Personen)	200,00 Euro/Jahr
m) die Kleiderwarte (pro Person, max. 2 Personen)	200,00 Euro/Jahr

(3) Wird die Ausbildungstätigkeit (Abs. 1) oder die Funktion (Abs. 2) nicht über das gesamte Jahr ausgeübt, so wird für jeden vollen Monat den die Tätigkeit ausgeübt wurde eine anteilige Aufwandsentschädigung von 1/12 gewährt.

(4) Die zusätzlichen Entschädigungen nach Abs. 1 und 2 werden auf schriftliche Anforderung durch den Gesamtkommandanten ausgezahlt. Der Anforderung ist eine Auszahlungsliste beizufügen.

#### **§ 4 Entschädigung für haushaltführende Personen**

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Absatz 1 Satz 3 FwG) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausfall das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausfall 12,50 Euro/Stunde gewährt.

#### **§ 5 Antrag**

(1) Als Anträge im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 gelten die durch den jeweiligen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eingereichten und unterzeichneten Nachweise über die Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen, Sitzungen und dergleichen.

(2) Den Anträgen im Sinne der § 1 Absatz 5 Satz 2, § 2 Absatz 4 Satz 2 sind Nachweise beizufügen, die den Verdienstausfall und die Auslagen dem Grunde und der Höhe nach belegen.

#### **§ 6 Freiwilligkeitsleistungen**

Die Gemeinde hat die Möglichkeit, den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr finanzielle Unterstützung, insbesondere zur Erholung, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit zu gewähren (vgl. § 16 Absatz 7 FwG).

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft

Weilheim, den 15.12.2025

Jan Albicker, Bürgermeister



#### **Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:**

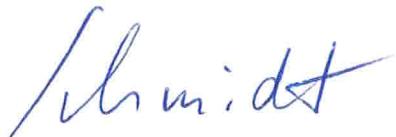
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

**Vermerke:**

**Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen  
Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Weilheim nach § 16  
Feuerwehrgesetz (Feuerwehr-Entschädigungssatzung-FwES)**

1. Die Satzung wurde durch Einstellen auf der Homepage der Gemeinde Weilheim ab dem 17.12.2025 öffentlich bekannt gemacht.
2. Die Satzung wurde dem Landratsamt Waldshut, Kommunalamt, mit Schreiben vom 17.12.2025 angezeigt.

Weilheim, den 17.12.2025



Schmidt